

Herrn Prälat Prof. Dr. E. J. Lengeling
zur Vollendung seines 65. Lebensjahres
am 26. Mai 1981 gewidmet.

Ein eigener liturgischer Dienst

Nach den Bestimmungen, welche die Bischofskonferenzen im deutschen Sprachgebiet seit 1968 gemäß einem Reskript der Sakramentenkongregation erlassen hatten, folgte mit der Instruktion „*Immensae caritatis*“¹ und mit dem Erscheinen von „Kommunionsspendung und Eucharistiefeier außerhalb der Messe“² eine allgemeingültige Regelung für die Beauftragung und den Einsatz von Kommunionshelfern. In der Folge wurden Entwicklungen weitergeführt und Erfahrungen gesammelt, so daß wir inzwischen sagen dürfen: Laien als Kommunionshelfer einzusetzen, wurde anfangs zwar mit dem Priestermangel und mit der wachsenden Zahl der Kommunizierenden begründet; in Wirklichkeit aber ist der Kommunionshelfer dem erneuerten Gemeinde- und Liturgieverständnis gemäß zu verstehen als ein „wahrhaft liturgischer Dienst“ im Sinn der Liturgie-Konstitution Art. 29³, und als ein „besonderer“ liturgischer Dienst nach der Allgemeinen Einführung in das Römische Meßbuch (AEM) Art. 68. Der Kommunionshelfer gehört zu den Gottesdienstshelfern, durch deren Einsatz „bereits aus der Gestalt der Feier die in verschiedene Dienste und Ämter gegliederte Kirche“ erkennbar wird.⁴ Kommunionshelfer sind also nicht als Ausgliederung des priesterlichen Dienstamtes anzusehen und stehen nicht als „Delegierte“ auf seiten des Amtes. Ihr Dienst wurzelt im gemeinsamen Priestertum aller Getauften. In diesem Sinn sind sie besonders Beauftragte.⁵ Wenn für alle Gläubigen gilt, daß sie „kraft ihres königlichen Priestertums an der Darbringung des eucharistischen Opfers mitwirken“⁶, wird dies in eigener Weise gerade durch den Dienst des Kommunionshelfers verdeutlicht.

Die praktische Folgerung zog ausdrücklich die Schweizer Bischofskonferenz, indem sie durch ihre Liturgiekommission 1977 veröffentlichen ließ: „Der Kommunionshelfer versieht einen eigentlichen liturgischen Dienst. Er ist nicht einfach ein Lückenbüßer für den Fall, daß es zuwenig Priester gibt. Deshalb können Laien auch in jenen Pfarreien die Kommunion austeilen, in denen es mehrere Geistliche gibt. Denn es ist nicht nötig, daß alle Geistlichen in allen Sonntagsgottesdiensten für die Kommunionsspendung bereitstehen.

¹ 29. 1. 1973, darin: Die außerordentlichen Spender der heiligen Kommunion.

² Gottesdienstkongregation 21. 6. 1973. Deutsche Studienausgabe, Herder 1976: „Der Ortsordinarius kann weitere außerordentliche Kommunionshelfer ernennen und ihnen die Erlaubnis erteilen, die heilige Kommunion zu reichen, wenn dies zum geistlichen Nutzen der Gläubigen ist und kein Priester, Diakon oder Akolyth verfügbar ist“ (Art. 17).

³ Vgl. dazu den Kommentar von E. J. Lengeling, Münster 1964, S. 64.

⁴ AEM 58.

⁵ B. Senger, Zu deinen Tisch geladen. Handreichung für Kommunionshelfer, Kevelaer 1980, S. 16. (Die 2. unveränderte Auflage erscheint 1981 im gleichen Verlag unter dem neuen Titel: Der Kommunionshelfer und sein liturgischer Dienst.)

⁶ Kirchenkonstitution 10.

Der Zelebrant als Vorsteher der Eucharistie muß jedoch immer auch die Kommunion spenden“.⁷

Damit ist dem Verständnis der eucharistischen Mahlgemeinschaft Raum gegeben: Nach Möglichkeit sollten nur die in *dieser* Messe zelebrierenden Priester und Diakone die Kommunion austeilen. Für die übrigen Ortsgeistlichen bieten sich genügend Möglichkeiten, vor und nach den Gottesdiensten vor der Kirche, im Pfarrheim, in der Bücherei, im Pfarrhaus u. ä. für die Gemeindemitglieder präsent zu sein und zur Verfügung zu stehen.

Besonderer Dienst durch Beauftragung

In Weiterführung von Liturgie-Konstitution Art. 29 kennt Kapitel III der AEM bei den Aufgaben und Diensten in der Meßfeier

1. Aufgaben und Dienste aufgrund des Weihe sakraments (Art. 59–61),
2. Aufgabe und Würde des Volkes Gottes (Art. 62–64),
3. besondere Dienste (Art. 65–73).

Zu den besonderen Diensten „zählen die beauftragten Kommunionhelfer“ (Art. 68). Diese sind – wie oben gesagt – nicht als Ausgliederung aus dem Ordo, auch nicht in Delegation, zu verstehen; sie haben eine besondere Beauftragung als Laien, zum Volk Gottes gehörig.

Es ist sinnvoll, daß diese Beauftragung schriftlich durch den Bischof erfolgt; er ist die zuständige Autorität für die Liturgie im Bistum.⁸ Infolge der Beauftragung ergibt sich für den Kommunionhelfer, daß sein Dienst von niemandem als eine „Anmaßung“ angesehen werden kann, und daß er diese früher für Laien ungewöhnliche Aufgabe ohne ängstliche Bedenken erfüllen darf.

Wenn einerseits diese Laiendienste nicht mit dem Mangel an Priestern begründet werden dürfen, darf andererseits nicht der Anschein einer neuen Art von „Klerikalisierung“ unter den Laiendiensten erweckt werden. Es geht im Grunde auch nicht darum, daß einer etwas darf und kann, was andere nicht dürfen und können. Das Volk Gottes soll sich darstellen gegliedert in die Vielfalt seiner Dienste und Gaben. Je mehr Mitglieder einer Gemeinde in der ihnen zukommenden Weise sich beteiligen, um so besser ist es. Jeder soll seinen Platz in der Gemeinde finden und im Dienst füreinander und vor Gott ausfüllen. Deshalb sollen „die Gläubigen gern bereit sein, dem Volk Gottes in Freude zu dienen, wenn sie gebeten werden, in der Feier einen besonderen Dienst zu übernehmen“.⁹

Damit die verschiedenen „besonderen Dienste“ in ihrer je eigenen Rolle deutlich in Erscheinung treten, sollte nach Möglichkeit jeder Dienst von einer

⁷ Kommunionsspendung durch Laien, hgg. vom Liturgischen Institut Zürich, Einsiedeln 1977, S. 17f.

⁸ Vgl. Liturgiekonstitution 22. 41.

⁹ AEM 62.

anderen Person geleistet werden. So sollten Kommunionhelfer, Lektoren, Meßdiener usw. in demselben Gottesdienst jeweils nur einen Dienst ausüben und nicht zugleich auch die Rolle des anderen übernehmen. Da die Befähigung zu besonderen liturgischen Diensten von den Initiationssakramenten abgeleitet wird, dürfen und sollen selbstverständlich auch Frauen dazu beauftragt werden. Frühere Einschränkungen und neuerdings gelegentlich vorgebrachte Äußerungen haben in theologischen Argumenten kein Fundament.

Ausbildung und Einführung

Die Einführung von Kommunionhelfern kann nur in einer Gemeinde verantwortet werden, die als ganze entsprechend vorbereitet wird. Hier ist liturgische Bildung und Schulung notwendig. Hier bietet sich eine Gelegenheit, das vom Konzil erneuerte Verständnis von Gemeinde und Liturgie, insbesondere von Eucharistie und den verschiedenen liturgischen Diensten allen näherzubringen. Nur in so bereiteten Gemeinden kann man Mitchristen „zumuten“, den Dienst des Kommunionhelfers auszuüben. Dabei ist es zu empfehlen, nach Möglichkeit sofort eine größere Zahl von Männern und Frauen aus verschiedenen Altersstufen und Berufsgruppen einzuführen.

Für die Kommunionhelfer selbst sollte die vorherige Teilnahme an einem Einführungstag bzw. Wochenende verpflichtend sein. Die Gemeinden sollten es als eine Hilfe ansehen, daß diese Einführungen für Kommunionhelfer von der Bistumsleitung oder von den Regionen bzw. Kreisdekanaten durchgeführt werden. So können die Information eindeutig, der Erfahrungsaustausch vielfältig und die spirituelle Hilfe ermutigend sein.

Der Vorgang läuft dann so:

Die Pfarrer bitten in Übereinstimmung mit dem Pfarrgemeinderat geeignete Männer und Frauen um die Bereitschaft für den Dienst als Kommunionhelfer. Die betreffenden Männer und Frauen nehmen an dem überpfarrlichen Einführungskurs teil. Die Bischöfliche Beauftragung wird dann dem zuständigen Pfarrer zugesandt. Dieser teilt der Gemeinde die Beauftragung mit und stellt die Kommunionhelfer bei ihrem ersten Einsatz in geeigneter Weise vor.

Die Gemeindebezogenheit dieses Dienstes kommt dadurch zum Ausdruck, daß die Bischöfliche Beauftragung normalerweise für eine bestimmte Gemeinde erfolgt.

Die Beauftragung wird am besten für drei Jahre erteilt. Dadurch soll es den Kommunionhelfern erleichtert werden, sich für diesen Dienst bereit zu erklären und dann, aus welchen Gründen auch immer, keine erneute Beauftragung zu übernehmen.

Während die Erstbeauftragung durch den Bischof erfolgt, sollten die Verlängerungen vom Pfarrer vorgenommen werden. Auch dadurch wird die Gemeindebezogenheit betont, und es wird der Anschein eines unnötigen Bürokratismus vermieden.

Kommunionhelfer, die bereits beauftragt sind, sollen wiederholt an Besinnungstagen teilnehmen, die der theologischen und spirituellen Vertiefung sowie dem Erfahrungsaustausch dienen. Vor einer Verlängerung ist die Teilnahme an wenigstens einem Besinnungstag verpflichtend.

Für die Gemeinden und für die Kommunionhelfer kann von Bedeutung sein: Die Zuständigkeit für die Kommunionhelfer, für die Einführungskurse auf diözesaner oder regionaler Ebene und für die Vermittlung der Bischöflichen Beauftragungen sollte nicht beim Priesterseminar oder beim Dezernat Seelsorge-Personal liegen, sondern von der liturgischen Fachstelle wahrgenommen werden (Seelsorgeamt, Referat Liturgie, Fachstelle Gottesdienst). So wird dem Verdacht eines klerikalen Dienstamtes entgegengewirkt und die richtige Zuordnung des Laiendienstes deutlicher.

Aus dem gleichen Grund soll auch nicht der Leiter des Einführungskurses oder ein Regionalbischof, sondern der zuständige Pfarrer die Bischöflichen Beauftragungen aushändigen und die Kommunionhelfer der Gemeinde vorstellen.

In der Frage der Kleidung der Kommunionhelfer sollte jede ideologische Begründung für diese oder jene Lösung vermieden werden. In „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung“ Art. 20 heißt es: „Die Kommunionhelfer tragen die ortsübliche liturgische Kleidung oder ein Gewand, das der Bedeutung ihres Dienstes entspricht oder vom Ordinarius zugelassen ist“. Eigene liturgische Kleidung ist also nicht unbedingt notwendig. Aus liturgischen und praktischen Gründen sprechen aber viele Gründe dafür (es ist ja keine „klerikale“ Kleidung).¹⁰ In vielen Gemeinden tragen auch Kommunionhelferinnen und Lektorinnen liturgische Kleidung.

Krankenkommunion durch Kommunionhelfer

Daß Kommunionhelfer auch den Kranken die heilige Kommunion in die Wohnungen bringen und ihnen in Krankenhäusern dienen dürfen, macht deutlich, wie stark das Bewußtsein von der brüderlichen Gemeinde Raum gewonnen hat. Die heute wieder geübte häufige, sonntägliche oder gar tägliche, Kommunion darf den Kranken nicht vorenthalten werden. Sie sollen „diese sakramentale Hilfe und Tröstung nicht entbehren müssen“.¹¹

Besonders sinnvoll erscheint es, den Kranken im Anschluß an den Sonntagsgottesdienst den Leib des Herrn zu bringen. Dann erfahren sie mit der sakramentalen Vergegenwärtigung Christi auch die Verbundenheit mit der Gottesdienstgemeinde, zu der auch sie gehören.

Man hat gegen den Einsatz von Kommunionhelfern für die Krankenkommunion eingewandt, gerade Kranke und ältere Menschen wünschen unbedingt den Besuch des Priesters. Dazu ist zu sagen: Nach wie vor sollten die

¹⁰ B. Senger, a.a.O. (s. Anm. 5), S. 31 ff.

Priester und Diakone die Kranken besuchen und auch die heilige Kommunion bringen. Mehr als einmal monatlich dürfte das jedoch nicht möglich sein. Deshalb wird darüber hinaus der Dienst des Kommunionhelfers für den häufigeren Kommunionempfang erfahrungsgemäß gern angenommen und als sinnvoll empfunden. Es kann in der Gruppe der Kommunionhelfer einer Gemeinde solche geben, die nur in der Kirche, und andere, die nur für Kranke zur Verfügung stehen.¹²

Der Einsatz der besonderen liturgischen Dienste darf nicht nur als äußerliche Veränderung angesehen, sondern in seiner Bedeutung als Ausdruck der inneren Erneuerung verstanden und vollzogen werden. Und die Erneuerung der Liturgie muß zur Erneuerung der Gemeinden durch die Liturgie führen. Der bleibende Auftrag, in der Gemeinschaft der verschiedenen Dienste die Kirche aufzubauen und beständig zu erneuern, darf kein leeres Wort bleiben, sondern es muß sich gerade in der Feier des Brotbrechens und durch sie die Bedeutung des Miteinander-Teilens und Einander-Dienens als Gottesdienst „im Geist und in der Wahrheit“ erweisen.

Wenn gelegentlich Stimmen laut werden, die den Kommunionhelfer wieder nur auf „Notfälle“ beschränken wollen, dann widerspricht das der Entwicklung, die sich wenigstens in unseren und anderen Regionen innerhalb der Weltkirche als segensreich ausgewirkt hat. Es ist zu bedenken, daß dieses Verständnis für die besonderen liturgischen Dienste voll und ganz in der Linie des Konzils liegt. Und diese Tendenz der nachkonziliaren Entwicklung entspricht den römischen Dokumenten, die grundsätzlich gerade Papst Johannes Paul II. unter wiederholter Berufung auf das Konzil weitergeführt sehen will.

Man muß sich allerdings daran gewöhnen, daß sich die Entwicklung in den verschiedenen Teilkirchen aus den verschiedensten Gründen nicht in gleicher Weise vollzieht. Entscheidenden Vorrang haben bei allen Schritten der nachkonzilischen Entwicklung ausdrücklich die pastoralen Gesichtspunkte.

Daß hierzulande die Gemeinden auch durch das Verständnis für die in verschiedene Aufgaben und Dienste gegliederte Gottesdienstgemeinde bedeutend an Lebendigkeit gewonnen haben, darf als hoffnungsvolle Tatsache festgestellt werden. An diesem positiven Prozeß haben die zahlreichen Kommunionhelfer einen nicht zu unterschätzenden Anteil. Statt deren Dienste erneut in Frage zu stellen oder einschränken zu wollen, gebührt den Männern und Frauen, die sich für diesen liturgischen Dienst zur Verfügung gestellt haben, besonderer Dank.

¹¹ Immensae caritatis I.

¹² B. Senger, S. 56.